

Die Wuhrpflcht

oder Uferschutzpflicht lag von jeher bei den angrenzenden Dörfern, die Weideland im Rheingebiet oder als Inseln zwischen den «Giesen» besaßen. Sie lag auf der ganzen Gemeinde. Wuhrpflchtig waren nur Ortsanwesende. Ausgenommen waren die herrschaftlichen Güter und teilweise die Pfründe. (Die Pfründe löste 1870 die Naturalleistung mit 5 fl. jährlicher Zahlung an die Gemeindekasse ab.) Die Bauten am Rhein führte man im Frondienste mit Zug- und Handdiensten aus. Pflichtig waren im besonderen alle jene, die an den Gemeindennutzungen teilnahmen. Wann die Wuhrstrecken am Rhein festgelegt wurden, ist heute nicht mehr festzustellen. Triesen besitzt seit jeher 4300 Meter Wuhrpflcht (Balzers 5250 m und Vaduz 3400 m), das ganze Land 26 520 m. In einem Fuhrwerkverzeichnis für Triesen aus dem Jahr 1795 heisst es, wer kein «Hopt» (Ochs oder Pferd), aber Stier, Rind oder Kuh besitze, der müsse dennoch auf das Wuh fahren bis er sie verkaufe. Wer aber mit zwei Paar «nach Schaan fabre» (wohl das Rodfuhrwerk) der soll auch mit zwei Paar auf der Gemeind Arbeit stellen, es möge sein, was es wolle (man habe das aus der alten Auflage ausgezogen). 1791 wird der Müller in Triesen (Pächter der herrschaftlichen Mühle) angewiesen, dass er mit «2 Haupt» beim Wuhren erscheinen müsse.

1809 fordert Schuppler nach den grossen Überschwemmungen die Gemeinden Vaduz, Schaan und Triesen auf, im Gemeindewerk Dämme zu erstellen. Als Grundlage sind Faschinen zu legen, der Damm ist rheinseitig mit geschälten Rasen zu belegen. Die anstossenden Grundeigentümer haben die erstellten Dämme zu erhalten. Es wird auf die Erfolge hingewiesen, die die Balzner und Ruggeller mit solchen Dämmen erzielt hätten (also nicht mehr Schupfwuhre, sondern Streichwuhr!).

So verblieb es bis 1865.

Das Rheinwuhrgesetz vom 16. Oktober 1865 regelt die Wuhrpflcht völlig neu. Art. 6 bestimmt:

«An der Tragung der Lasten der Uferschutzbauten haben in jeder Rheingemeinde zu konkurrenzieren, und zwar

a) bei Wuhrbauten

1. der gesamte im betreffenden Gemeindegebiet gelegene Grundbesitz nach seinem Steuerwert ohne Unterschied auf seine Lage,
2. die einzelnen Haushaltungen, sofern sie an der Gemeindennutzung teilnehmen.

b) bei Dammbauten

3. der innerhalb der Gemeindeterritorialgrenze gegen und durch den Damm gegen Überschwemmungen geschützte Bodenkomplexe...

Von 1891 an beteiligte sich der Staat mit $\frac{3}{4}$ an den Baukosten. Nachdem das Land bis 1890 die Rheingemeinden fallweise mit Beiträgen an die Kosten des Erstellens der Rheinschutzbauten subventioniert hat, gelangte mit dem Rheinbaugesetz vom 16. 12. 1891 eine feste Aufteilung zwischen Land und Gemeinden in Kraft: Land $\frac{3}{4}$ der Kosten, Gemeinde $\frac{1}{4}$ der Kosten.

Die Beitragsleistung des Landes variierte später. Sie betrug 1923 noch 50 % später 70 % und heute 80 %.